



Merkblatt zu baulichen und hygienischen Erfordernissen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung

Stand März 2018

Dieses Merkblatt soll v.a. Hinweise darauf geben, welche baulichen Voraussetzungen in Kindertageseinrichtungen bei Umbauten und Neubauten zu beachten sind. Vor geplanten Baumaßnahmen sollte das Gesundheitsamt gegebenenfalls beratend hinzugezogen werden. Hinsichtlich weitergehender Hygieneanforderungen verweist das Gesundheitsamt auf die Empfehlungen des Hygieneleitfadens des Landesgesundheitsamtes.

Bestellen oder im Download beim Landesgesundheitsamt Stuttgart.

→ www.gesundheitsamt-bw.de

[https://www.gesundheitsamt-](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx)

[bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx)

Allgemeine Anforderungen:

- Sämtliche Böden sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Festverlegte Teppichböden werden nicht empfohlen. Für Bodenbeläge und Innenausbau sind schadstoffarme und als sehr emissionsarm eingestufte Bau- und Werkstoffe zu verwenden.
- In Bezug auf die Trinkwasserhygiene in der Hausinstallation sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (siehe Legionellenmerkblätter des Gesundheitsamtes).
- Eingangsbereich und Garderobe:
Für Kleiderhaken ist ein Abstand von mindestens 20 cm erforderlich, 40 cm sind optimal. Zusätzlich sollte die Garderobe mit einer Ablage, möglichst mit Trennwand, ausgestattet sein.

Sanitärbereich:

- Für je 6-10 Kinder sind eine Toilette und für je 2-6 Kinder ein Handwaschbecken in altersentsprechender Höhe/Größe bereitzustellen.
(VDI Richtlinie: VDI 6000 Blatt 6 „Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindertagesstätte“)
- Die Handwaschbecken sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Die Armaturen der Kinderwaschbecken sind mit einem Verbrühungsschutz auszustatten. Zentrale Mischer sind nicht zulässig.
- Es ist ein getrenntes Personal WC vorzuhalten. Bei unmittelbarem Zugang aus einem Arbeits-, Pausen- oder Umkleieraum ist ein Vorraum erforderlich.
(Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“)

- Im Krippenbereich ist lt. VDI Richtlinie für 8-10 Kinder eine Kleinkindtoilette bereitzustellen.
- Der Wickelbereich soll als separater Bereich eingerichtet werden, auf jeden Fall getrennt von den Gruppenräumen und anderen hygienisch sensiblen Bereichen, zum Beispiel der Küche.
- Ein Handwaschbecken mit Desinfektionsmittel- und Seifenspender sowie Einmalhandtüchern und möglichst mit einer handfrei bedienbaren Armatur, ist in unmittelbarer Nähe des Wickeltisches vorzusehen. Idealerweise sollte eine Duschtasse mit ausziehbarer Armatur zum Abbrausen neben dem Wickeltisch eingebaut sein. Für Lagerung von Pflegeutensilien und den Windeleimer ist Platz einzuplanen.
- Wände und Böden müssen abwaschbar und desinfizierbar sein.

Schlaf und Ruheräume:

- Matratzen müssen abwaschbar und desinfizierbar sein und personenbezogen verwendet werden. Werden Matratzen zeitweise weggeräumt, sind Matratzenschränke mit vertikalen Trennwänden und Lüftungsgittern vorzusehen.

Reinigungs- und Putzmittelraum:

- Dieser Raum ist mit einem Ausgussbecken auszustatten; empfehlenswert ist ein zusätzliches Handwaschbecken mit Seifenspender und Einmalhandtüchern.
- Dieser Raum darf für Kinder nicht zugänglich sein, da dort Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden.

Küchenbereich:

- Für die Hygiene im Küchenbereich ist das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zuständig. Die Vorgaben des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zur Ausstattung des Küchenbereichs sind zu beachten.

Ihre Ansprechpartner im Gesundheitsamt:

Abteilung Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Frau Flassak Tel. 07161 202-5352

Frau Dr. Oberacker Tel. 07161 202-5340

Bezüglich Trinkwasser/Legionellen: Herr Moser Tel. 07161 202-5333